Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Str. 22, 48147 Münster

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen



Ansprechpartner/in Katharina vom Bauer Telefon 0251 91797 457 Telefax 0251 91797 470

E-Mail Katharina.vom-Bauer@wald-und-holz.nrw.de

Datum 09.11.2023

Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)

2023-0014627

Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) <u>nicht</u> besteht.

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Münsterland* auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

in der Gemeinde: Beckum
Kreis: Warendorf
Gemarkung: Beckum

Flur/e: 315

Flurstück/e: 809, 810, 811, 812, 884

mit einer Größe von: 7,9991 ha

zur Änderung der Nutzungsart in: Wald

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als "Erstaufforstung" bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Schutzkriterien, die gegen eine Aufforstung sprechen, sind auf den angegebenen Flächen nicht betroffen.

Es kommt durch die Aufforstung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einer ökologischen Aufwertung und zu einer Anreicherung der Waldflächen im waldarmen Münsterland.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. vom Bauer